

**RECHT**

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

per Email: e-Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

28. SEPTEMBER 2016

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
IHRE GZ: BMF-040300/0004-III/6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 9 Abs 4:

Nach dieser Bestimmung hat die FMA in einer Verordnung soweit erforderlich den konkreten Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festzulegen.

Erläutert wird dazu, dass bei Ferngeschäften die fehlende physische Anwesenheit des Kunden ein Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko sei, das durch zusätzliche spezifische und angemessene Maßnahmen ausgeglichen werden müsse.

Unter den näher erläuterten Maßnahmen werden die bisher gebräuchliche Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das „Ident. Brief-Verfahren“ oder die Abwicklung der ersten Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung über ein Konto, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut gemäß § 2 Z 1 eröffnet wurde, angeführt sowie auf die alternative Möglichkeit zum Ausgleich eines potentiell erhöhten Risikos auf die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Online-Identifikation verweisen.

§ 6 Abs. 4 sieht dazu ein videogestütztes elektronisches Verfahren vor, sofern das erhöhte Risiko durch in einer Verordnung näher festzulegende Sicherheitsmaßnahmen ausgeglichen wird.

**RECHT**

Beim Ident.Brief-Verfahren handelt es sich um eine bewährte Dienstleistung mit verstärkten Sicherheitsmerkmalen, bei der die Überprüfung der Identität eines gegenüber dem Verpflichteten nicht anwesenden Kunden anhand von Führerschein, Personalausweis oder Reisepass erfolgt, welche am Ident.Brief -Rückschein dokumentiert wird.

Klarstellend regen wir an, in § 9 Abs 4 konkret aufzunehmen, dass die bisher gebräuchliche Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das „Ident. Brief-Verfahren“ und die Abwicklung der ersten Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung über ein Konto, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut gemäß § 2 Z 1 eröffnet wurde jedenfalls geeignete Maßnahmen sind, potentiell erhöhtes Risiko auszugleichen.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Mag Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht